

## VIII.

# Rausch und Zurechnungsfähigkeit<sup>1)</sup>.

Von

Prof. E. Meyer

Königsberg i. Pr.

~~~~~

In meiner früheren Thätigkeit in Kiel habe ich Gelegenheit gehabt, mich über die Zurechnungsfähigkeit im Rausche in einem Falle gutachtlich zu äussern, der zur Einleitung unserer Betrachtung sich besonders eignet, weil er uns mitten in die Schwierigkeiten unseres Themas hineinführt.

In der Nacht vom 30. November zum 1. December 1901 drang in Kiel plötzlich ein Zimmermann M. in das Zimmer eines Hôtels ein, wo sich eine geschlossene Gesellschaft befand, und stürzte sich, ein Messer schwingend, mit dem Rufe: „Hurrah, der Messerstecher ist da“, auf einen ihm völlig unbekannten Herrn, dem er zwei tiefe Messerstiche am Rücken beibrachte. Unter heftigem Widerstreben wurde er überwältigt.

Ich bemerke dazu, dass in jener Zeit in Kiel mehrfach Frauen von einem Mann in ganz gleichartiger Weise mit einem Messer gestochen waren, worüber viel gesprochen wurde. Die ja sehr auffallende Handlung M.'s gab Veranlassung, seinen Geisteszustand zu untersuchen. Dabei ergab sich, dass M.'s Bruder Epileptiker war, er selbst etwas an Schwindelanfällen, seiner eigenen Angabe nach, litt. Er trank und vertrug auch für gewöhnlich nicht viel Alkohol, von besonders auffallenden Handlungen im Rausch ist früher nichts bemerkt, nur von Einzelnen stärkere Erregung.

Am Tage vor der That war M. stark durchnässt und hatte, nachdem er viel gearbeitet, Nachmittags bei einem Richtfest ziemlich viel Bier und Schnaps getrunken. Auf der Heimkehr erschien er einem der Mitarbeiter nur angeheitert, dem anderen stark angetrunken. Auch sei er sehr aufgereggt gewesen und habe fortwährend Streit angefangen. Das war gegen 8 Uhr. Ueber die Stunden von 8 bis 1 — um 1 Uhr beging er die That — stehen uns nur M.'s eigene Angaben

---

1) Vortrag, gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Königsberg i. Pr. am 13. Februar 1906.

zu Gebote. Darnach will er in verschiedenen Localen und mehreren Bordells gewesen, auch mit einem Mädchen verkehrt haben; er glaubt viel getrunken zu haben, ohne Bestimmtes sagen zu können, und will schliesslich eine Schlägerei gehabt haben, weiss aber nichts Näheres darüber. Auf dem — kurzen — Wege von der Strasse, in der die Bordells lagen, zum Thatort sah ihn, offenbar kurz vor der That, ein Schutzmänn entlang gehen. Er taumelte stark, schien schwer betrunken und murmelte vor sich hin. Der Umgebung des von ihm schwer Verletzten erschien er nicht stark betrunken, doch ist wohl ihr Urtheil durch die starke Erregung getrübt. M. wurde dann von Schutzleuten in die chirurgische Klinik gebracht, da er auch Verletzungen erlitten hatte. Er ging ruhig mit, erzählte über den Abend, was ich oben mitgetheilt habe. Nachdem er mit den Matrosen Streit gehabt, sei ihm die Bessinnung verloren gegangen. Auf Vorhalt seines Deliktes war M. sehr erstaunt, sagte, er wisse von Allem nichts. Er machte einen nüchternen und sehr glaubhaften Eindruck. Er war übrigens bei seiner Ueberwältigung übel zugerichtet. Während des Aufenthaltes im Gefängniss verhielt sich M. stets ruhig und geordnet, ebenso während des 6wöchigen Aufenthaltes in der Klinik.

Die enorme Gewaltthätigkeit und Erregung bei der That, die in auffallendem Widerspruch mit M.'s ganzer sonstiger Lebensführung — er war unbestraft bis dahin — und auch zu der Art, wie er früher auf Alkohol reagirt hatte, stand, erweckten den Verdacht, dass es sich um einen pathologischen Rauschzustand handelte. Dazu passte auch die totale Amnesie. Der Umstand, dass M.'s Bruder Epileptiker war und er selbst an Schwindelanfällen litt, konnte auf eine Grundlage hinweisen, auf der dieser pathologische Rauschzustand entstanden sein könnte. Es liess sich auch denken, dass M. in Folge der angeblichen Schlägerei durch Schläge auf den Kopf und stärkere Erregung besonders zu einem pathologischen Rausch disponirt war. Auf der anderen Seite berechtigten die leichten Schwindelanfälle noch nicht zur Annahme einer Epilepsie, es fehlten uns in dem Vorleben M.'s eigentlich ausreichende psychopathische Momente für die Entstehung des pathologischen Rausches; Gewaltthätigkeit und Erregung beobachten wir auch im gewöhnlichen Rausch, ebenso nicht selten völligen Erinnerungsverlust. Ich fasste daher s. Z. mein Gutachten dahin zusammen: Es lässt sich zwar nicht der Nachweis erbringen, dass M. sich zur Zeit der Begehung der Handlung in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, immerhin sind einzelne Momente vorhanden, welche die Möglichkeit einer solchen Störung der Geistesthätigkeit nicht ausschliessen lassen.

M. wurde daraufhin zu mehreren Monaten Gefängniss verurtheilt.

Vielfacher Art sind die Erörterungen, zu denen dieser Fall anregt. Sie umgreifen fast unsere gesammte heutige Aufgabe. Die Unsicherheit in der Abgrenzung des gewöhnlichen von dem sogenannten pathologischen Rausche tritt scharf hervor. Ist diese von dem sonstigen Verhalten des Mannes so abweichende That die blosse Folge eines gewöhnlichen uncom-

plicirten Rausches? Und wenn ja, wie steht es mit der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit in diesem; das sind die Fragen, die sich mir, so oft ich an den Fall zurückdenke, immer wieder aufdrängen. Ich möchte jetzt, das will ich einschalten, die Diagnose auf pathologischen Rausch mit mehr Bestimmtheit stellen. Meine jetzige Stellungnahme zum gewöhnlichen Rausch werden die weiteren Ausführungen ergeben.

Wie so oft, sehen wir auch hier, dass ein bis dahin unbescholtener Individuum nun in der Trunkenheit zum ersten Male und gleich in schwerer Weise sich vergeht.

M. H.! Dass der Alkoholgenuss die Ursache unendlich vieler Vergehen und Verbrechen ist, das bedarf in Ihrem Kreise eigentlich keines näheren Eingehens. Schon Krohne ist in einem oft citirten Vortrage aus dem Jahre 1883 zu dem Resultat gekommen, dass 70 pCt. aller Verbrechen oder Vergehen mehr oder weniger in ursächlichem Zusammenhange mit dem Alkoholgenuss ständen. Nach Mittheilung aus dem Jahre 1896 waren damals in Schottland 90 pCt. der Gefangenen direct oder indirect infolge der Trunksucht im Gefängniss, und in Edinburgh sollen 75 pCt. sämmtlicher im Alter unter 20 Jahren Verhafteten bei dieser Gelegenheit betrunken gewesen sein (cit. nach Helenius).

Für unsere Aufgabe müssen wir übrigens nach Möglichkeit zu trennen suchen zwischen dem chronischen Alkoholmissbrauch und seiner kriminellen Bedeutung und der Betrunkenheit zur Zeit der That. Es zeigt sich dabei, dass die berauschten Gelegenheitstrinker ganz ausserordentlich viel stärker an Delikten betheiligt sind, als die Gewohnheitstrinker. So verdanken wir Baer eine Statistik über die Insassen von Plötzensee. Es waren damals unter 3227 Gefangenen 1174 Trinker, von diesen jedoch 999, d. h. 84,2 pCt., Gelegenheitstrinker.

Um einen klaren Einblick in den Zusammenhang von Rausch und Vergehen und Verbrechen zu erhalten, ist es aber ferner nöthig, die Vertheilung der zur Zeit der That Berauschten auf die einzelnen Arten der Strafthaten ins Auge zu fassen. Dabei zeigt sich aufs Deutlichste, dass, wie Aschaffenburg u. A. ausführt, der Rausch beim Diebstahl, Unterschlagung u. dergl., also bei Delikten, bei denen eine gewisse Besonnenheit und Ueberlegung nöthig, eine verhältnissmässig geringe Rolle spielt, während er einen mächtigen Einfluss bei den Affectverbrechen: Körperverletzung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und Vergehen gegen die Sittlichkeit erkennen lässt. In welchem Masse an den genannten Vergehen die Gelegenheitstrinker betheiligt sind, das sehen wir am besten aus der Zusammenstellung Baer's, nach der unter den damaligen Insassen Plötzensees

von den wegen Körperverletzung bestraften 351 Individuen 180, d. h. 51,3 pCt., von denen wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt bestraften 429 Individuen 300, also 70,1 pCt., während der strafbaren Handlung betrunken gewesen waren. Dasselbe etwa gilt vom Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und Vergehen gegen die Sittlichkeit, während beim Diebstahl, wie ich schon betonte, Betrunkenheit weit weniger häufig, und zwar nur in 16,5 pCt. der Fälle bestanden hatte. Ähnliche Verhältnisse zeigt eine Statistik aus Baden vom Jahre 1896. Auch hier war bei Körperverletzung im 46 pCt., bei Widerstand gegen die Staatsgewalt in 64 pCt. der Thäter berauscht gewesen, dagegen nur in 7 pCt. der Diebstähle. Für die kriminelle Bedeutung des Rausches spricht auch die verschiedene Häufigkeit der Körperverletzungen, die ja, wie eben ausgeführt, vor allem als häufige Folge des Rausches anzusehen sind, an den verschiedenen Wochentagen, wie Aschaffenburg, Koblinski, Lange gefunden haben, dass nämlich auf den Sonntag die meisten, 30—40 pCt., aller Körperverletzungen fallen, danach am meisten auf den Montag. In demselben Sinne ist auch das Ueberwiegen der Affectverbrechen in denjenigen Landestheilen, wo der Alkoholgenuss der stärkste ist, zu deuten, wie es für verschiedene Länder, z. B. Oesterreich, festgestellt ist.

Alle unsere Ausführungen lassen die enorme Gefährlichkeit des Rausches klar erkennen, sie zeigen uns den anscheinend so harmlosen Gelegenheitstrinker in einem ganz anderen Lichte, noch mehr, wenn wir erfahren, dass die einfachen und vor Allem die gefährlichen Körperverletzungen, also diejenigen Vergehen und Verbrechen, die mit Vorliebe dem Rausche ihre Entstehung verdanken, eine enorme Zunahme in den letzten Jahrzehnten erfahren haben, so dass z. B. auf 100000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung 1882 121, 1900 237 Verurtheilungen wegen gefährlicher Körperverletzung kamen, und von einem Jahrzehnt zum anderen eine Zunahme von 43,8 pCt. sich ergab<sup>1)</sup>. Es erhellt daraus einmal, dass die Bekämpfung des übermässigen Alkoholgenusses nicht stehen bleiben darf bei den Gewohnheitstrinkern, sondern auch den Gelegenheitstrinkern ihre Aufmerksamkeit immer mehr zuwenden soll. Auf der anderen Seite zeigen diese Zahlen in ihrer unabweislichen Deutlichkeit, wie nothwendig es ist, unser Thema, mag es noch so undankbar bei den bestehenden Verhältnissen erscheinen, immer wieder zu erörtern, und sich zu bemühen, es einer Lösung näher zu bringen.

Rausch und Zurechnungsfähigkeit, so lautet unsere Frage. Mancher wird denken, es bedürfe keiner längeren Erörterung, wann wir Jemand

---

1) Statistik für das Deutsche Reich. 1900. Criminalstatistik.

als berauscht bezeichnen können. Fragen wir aber näher nach, so wird die Mehrzahl der Laien uns nur die Erscheinungen sehr schwerer Trunkenheit anführen und dabei die körperliche Seite: Taumeln, Lallen u. s. w. vor allem in den Vordergrund rücken. Oder wir werden hören, dass der berauscht sei, der in Folge einmaligen stärkeren Alkoholgenusses für kurze Zeit die gewohnte Herrschaft über Körper und Geist verloren habe u. a. m. Fast stets aber wird der Laie den Hauptnachdruck auf die körperlichen Erscheinungen legen, und die psychischen wenig beachten, schon weil sie seinem Verständniss schwerer zugänglich sind.

Vom medizinischen Standpunkt aus ist jedoch das Beständige im Rausch die Abweichung auf psychischem Gebiet. Sie vermissen wir nie, während die körperlichen Erscheinungen ganz fehlen oder zurücktreten können, trotzdem gleichzeitig erhebliche psychische Störung besteht. Es erscheint daher besser, den Rausch als eine kurzdauernde Störung auf geistigem Gebiet zu kennzeichnen, die durch einmaligen übermässigen Alkoholgenuss bedingt ist.

Welcher Art ist nun diese Abweichung auf geistigem Gebiete und welchen Grad muss sie erreicht haben, um von Rausch sprechen zu können? Sehr werthvolle Aufschlüsse in dieser Hinsicht verdanken wir den experimentellen Untersuchungen Kräpelin's und seiner Schüler, die u. A. nachweisen konnten, dass nach verhältnissmässig geringen Alkoholgaben, 40 g schon, eine Erschwerung der Auffassung, sowie der Einprägung und Verarbeitung äusserer Eindrücke, sowie eine erleichterte Auslösung von Willensantrieben sich findet. Gerade dieses letztere Moment, das unüberlegte und vorschnelle Reagiren auf äussere Reize, ist für das Verständniss des Verhaltens im Rausche von grösster Bedeutung. Die meisten Menschen sind, wenn sie etwas getrunken haben, schneller bereit zu handeln und zu reden als sonst, aber ihr Handeln ist dann meist weniger besonnen und oft übereilt; ehe der ruhig abwägende Verstand zur Geltung gekommen, ist schon der Willensantrieb in die That umgesetzt, die Affectantriebe gewinnen die Oberhand. Dadurch eben kommt es zu den so häufigen Conflicten mit dem Strafgesetz, die im nüchternen Zustand durch die Einwirkung verständiger Ueberlegung vermieden werden.

Sobald in deutlicher Weise eine derartige erleichterte Umsetzung der Willensantriebe in Sprechen und Bewegungen sich kundgibt, sind wir berechtigt, von einem Rausch zu reden, auch wenn die körperlichen Begleiterscheinungen noch fehlen. Eine genaue Grenze lässt sich natürlich nicht ziehen, noch weniger lässt sich etwa ein bestimmtes Quantum Alkohol angeben, nach dessen Genuss gewöhnlich Rausch ein-

tritt, da die verschiedenen Menschen sich recht verschieden der Alkoholeinwirkung gegenüber verhalten.

Wonach können wir nun aber die Stärke des Rausches beurtheilen? Nur nach den geschilderten psychischen Erscheinungen, oder können uns andere Momente dabei unterstützen? Dass die körperlichen Störungen kein sicheres Indicium abgeben, habe ich schon ausgeführt, sie können nur in positivem Sinne mitsprechen, da starkes Schwanken und Taumeln natürlich gerade im schweren Rausche vor kommt, solche Rauschzustände mit deutlichen körperlichen Erscheinungen jedoch verhältnissmässig selten Anlass zu Schwierigkeiten geben, während gerade die, wo das geistige Gebiet ausschliesslich vom Alkohol geschädigt und das körperliche frei oder fast frei ist, uns viel häufiger beschäftigen.

Ein zweites Moment wäre die Erinnerung für die Zeit des Rausches.

Dafür müssen wir etwas weiter ausholen. Als Hauptkennzeichen des Rausches in psychischer Hinsicht haben wir die leichtere Umsetzung der Willensimpulse in Handlungen, ein stärkeres Hervortreten der Affecte gegenüber der ruhigen Ueberlegung kennen gelernt. Damit Hand in Hand geht weiterhin auch eine Trübung des Bewusstseins. Es ist die normale Beziehung und Wechselwirkung zwischen den Vorgängen der Aussenwelt und unserem Innenleben gestört.

Schon in der Norm ist die Erinnerung an alle Handlungen und Vorgänge, die überwiegend von den Affecten ohne ausreichendes Da zwischentreten der Verstandesthätigkeit zu Stande kommen, eine wenig genaue. So ist es naturgemäss auch bei leichten Graden der Betrunkenheit. Stärker gestört erscheint das Gedächtniss, wenn die Bewusstseinstrübung im Rausch mehr zunimmt, ja, es kommt zu völligem Verlust der Erinnerung.

Es kann dabei das Verhalten im Rausch selbst ein sehr verschiedenes gewesen sein. Bei einem Theil der Fälle waren deutliche äussere Zeichen starken Rausches, wie Taumeln u. s. w., vorhanden, während in anderen solche Erscheinungen fehlten und zusammenhängende Handlungen ganz complicirter Art ausgeführt wurden. So hatte ein Herr, nachdem er ziemlich viel getrunken, zwei Polizisten mit in ein Restaurant genommen, sie dort eingeladen und längere Zeit mit ihnen dort gesessen. Er selbst erfuhr von diesem Zusammensein mit den Polizisten zu seinem höchsten Erstaunen am anderen Tage in dem betreffenden Restaurant, konnte sich aber in keiner Weise darauf bessinnen. Derartige, nicht forensische Fälle sind ja keineswegs selten. Es ist dabei auch bemerkenswerth, dass dieselben Personen, die in

einem Falle jede Erinnerung für die Zeit des Rausches verloren haben, im anderen trotz der gleichen oder gar grösseren Alkoholmenge sich an Alles erinnern können. Es hängt dies verschiedene Reagiren auf das gleiche Quantum Alkohol offenbar ab von der jeweiligen Verschiedenheit der inneren Disposition wie der äusseren Umstände.

Was die Dauer des Rausches endlich anbelangt, so entspricht dem einmaligen, wenn auch über Stunden vielleicht ausgedehnten übermässigen Alkoholgenuss auch nur eine verhältnissmässig kurze Wirkung, die aber, das ist für unsere forensischen Betrachtungen wichtig, immerhin sich über Stunden hin erstrecken kann und erst allmählich abklingt.

Unsere Definition des Rausches: Kurzdauernde psychische Störung durch einmaligen übermässigen Alkoholgenuss, enthält auch Alles für eine Vergiftung Charakteristische. Der Rausch ist somit medicinisch-wissenschaftlich eine acute Alkoholvergiftung und steht auf derselben Stufe wie die Vergiftungen durch andere narkotische Mittel, Morphium etc. Jedoch wird der Rausch im täglichen Leben, insbesondere in der forensischen Praxis, keineswegs als Vergiftung gewerhet, sondern stillschweigend wie eine Erscheinung betrachtet, die fast zu dem normalen Zustand der Menschen hinzugehört.

Der Genuss von Alkohol, insbesondere auch der gelegentlich wie anhaltend übermässige, ist seit Jahrtausenden auf einem grossen Theil der Erde verbreitet gewesen und ist das auch bei uns noch in einem solchen Umfange, dass fast jeder erwachsene Mann aus eigener Erfahrung über die Wirkung übermässigen Alkoholgenusses unterrichtet ist. Jedenfalls hat jeder meist nur zu reichlich Gelegenheit, solche zu sehen und zu beobachten. Diese enorme Verbreitung gerade auch des gelegentlichen übermässigen Alkoholgenusses hat naturgemäss zu der populären Auffassung geführt, dass der Rausch an sich weder etwas Krankhaftes noch besonders Tadelnswertes ist, so lange der Betrunkene nicht stört, somit seine Haltung — geistig wie körperlich — bewahrt. Letzteres verlangt man, einmal, weil eben jedem bekannt ist, wie der Alkohol im Uebermass wirkt, und er sich danach einrichten soll, und dann weil man erfahrungsgemäss weiß, dass der Angetrunkene vielfach mit Aufwand seiner Willenskraft nach aussen hin wenigstens noch die Erscheinungen des Rausches zurückzudrängen erlernt. Diese Ueberlegungen haben, wie gesagt, dazu geführt, in der Betrunkenheit an sich nichts zu finden, was die Grenzen der Norm wesentlich überschreitet. Es drängt zu einer solchen bequemen Auffassung in der Praxis auch schon die enorme Häufigkeit des Rausches an sich<sup>1)</sup>.

---

1) Uebrigens ist erfreulicherweise zu bemerken, dass mit dem wach-

Diese im täglichen Leben allgemein gültigen Anschauungen spiegeln sich nun im Gesetz wieder. — Das Reichs-Strafgesetz — vom Militärstrafgesetz sehe ich ab — enthält nichts, was auf im Rausch begangene Handlungen speciell Bezug hätte. Die Strafgesetzbücher von Belgien, Dänemark, Frankreich, Holland, Schweden u. s. w. nehmen die gleiche Stellung ein, auch die englischen und schottischen Gesetzbestimmungen berücksichtigen den Rausch nur insofern, als es sich um berauschte Gewohnheitstrinker handelt, im übrigen gilt er nicht als Entschuldigungsgrund.

Nach dem italienischen Strafgesetz von 1899 tritt, falls durch selbstverschuldete Trunkenheit die Zurechnungsfähigkeit aufgehoben oder gemindert ist, eine niedrigere Strafe ein. Ausdrücklich ist übrigens hier hervorgehoben, dass diese Strafermässigungen nicht zur Anwendung kommen, wenn die Trunkenheit zur Erleichterung der Ausführung der Strafthat oder zur Vorbereitung einer Entschuldigung herbeigeführt ist.

Als mildernde Umstände gilt Trunkenheit weiter in Norwegen und Portugal. Nach dem Oesterreichischen Strafgesetz werden in „voller Berauschtung“ begangene Handlungen nicht als Verbrechen zugerechnet, dagegen wird die Trunkenheit als solche als Uebertretung bestraft.

Zum Schluss gedenke ich noch kurz der Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches, d. h. der Vorentwürfe zu einem solchen.

In dem Vorentwurf vom Jahre 1903 besagt der Art. 34, dass, wenn ein Verbrechen auf übermässigen Genuss geistiger Getränke zurückzuführen ist, der Richter dem Schuldigen den Besuch der Wirthshäuser bis auf die Dauer von 5 Jahren verbieten kann.

Wenden wir uns nun zu unseren deutschen Verhältnissen zurück, so werden wir, wenn wir uns daran erinnern, in welch' enormem Umfange der Rausch an dem Zustandekommen von Vergehen und Verbrechen betheiligt ist, fragen, wie findet sich der Richter mit dieser Tatsache, gegen die er nicht die Augen zu verschliessen vermag, ab? Das Strafgesetz sagt ihm nichts darüber, wie stellt er sich selbst dazu? Naturgemäss sehr verschieden. Zwar hören wir oft sagen und lesen auch, dass in der Regel sinnlose Trunkenheit als Bewusstlosigkeit im Sinne des § 51 gedeutet werde, dass Trunkenheit geringeren Grades in der Weise als Milderungsgrund gelte, wie etwa die Feststellung des Sachverständigen, dass zwar der § 51 nicht anwendbar sei, dass es sich aber doch um ein abnormes Indi-

---

senden Einfluss der Abstinenz- und Mässigkeitsbewegung die Ansichten über den Rausch in vielen Kreisen schon eine Wandlung erfahren haben.

viduum handele. Diese Berücksichtigung des Rausches ist aber keineswegs ein allgemein eingebürgerter Brauch, vielmehr ist die Rechtsprechung, wie das die Entscheidungen des Reichsgerichts deutlich wiederspiegeln, hierin eine sehr schwankende. Wie wir beim Reichsgericht Entscheidungen begegnen, von denen die eine besagt, dass Trunkenheit, die dem Täter die Erkenntnis von der Bedeutung eines Vorganges unmöglich macht, selbst wenn er sonst nicht sinnlos betrunken sei, unter den § 51 falle, während die andere Trunkenheit, die nicht zur Bewusstlosigkeit geführt habe, nicht als die Zurechnungsfähigkeit aufhebend anerkennen will, so begegnen wir auch bei den übrigen Gerichtshöfen mannigfachen Widersprüchen, die eben, da das Gesetz keinen Fingerzeig giebt, von der Stellung abhängen, die der jeweilige Richter zu unserer Frage einnimmt. Sehr häufig erschwert auch die schon berührte irrige Auffassung, dass sinnlose Betrunkenheit sich auf körperlichem Gebiete besonders äussere, das Verständniss. Wer kaum sprechen kann und taumelt, wird in der Regel wesentliche Delicte nicht mehr begehen, es ist die sinnlose Betrunkenheit auf psychischem Gebiete, die so gut wie ausschliesslich in Frage kommt, wie denn, um das noch einmal zu betonen, bei Rauschzuständen nicht das körperliche, sondern das geistige Verhalten für die Beurtheilung maassgebend sein sollte. Es liegt aber der Schluss für den Laien nur zu nahe, dass, wie ich es vor Kurzem vor Gericht von einem Zeugen äussern hörte, der Angeklagte nicht betrunken gewesen sein könne, da er so schnell gelaufen sei. Immer sehen wir die Kluft zwischen der medicinisch-wissenschaftlichen Auffassung des Rausches und der im praktischen Leben und in foro herrschenden, die aus dem Zwang der Verhältnisse erwachsen ist.

Die Grundfrage unseres Themas, wie verhält sich die Zurechnungsfähigkeit im Rausch, erfordert hier nun gewissermaassen zwei Antworten: Einmal für die bestehenden gesetzlichen Verhältnisse und zweitens für die Neuregelung des Strafgesetzes.

Da unser derzeitiges Strafgesetz für die Handlungen Trunkener keine besondere Beurtheilung vorsieht, da im Strafvollzug jede dafür erforderliche Einrichtung bis jetzt fehlt, und auch die landesgesetzliche Trinkerfürsorge, die hier eingreifen könnte, gänzlich unentwickelt ist, so werden wir zufrieden sein, wenn wir statt der jetzt herrschenden Unsicherheit wenigstens eine gewisse Richtschnur gewinnen können, unter gleichzeitiger Würdigung der juristischen wie medicinischen Seite der Frage. Wir werden uns dabei unter allen Umständen an das bestehende Gesetz halten. Zusatzparagraphen oder Änderungen vorzu-

schlagen ist, da die Neuregelung des Strafgesetzes bevorsteht, nicht zu empfehlen.

Bei der enormen Häufigkeit der Rauschdelicte wäre es eine wohl kaum zu rechtfertigende Forderung, wenn wir nun bei jedem kleinen Vergehen, das von einem Betrunkenen begangen wird, ohne Weiteres eine Berücksichtigung des Rausches verlangen wollten. Bei allen schwereren Vergehen und allen Verbrechen aber — ich sehe davon ab, ein bestimmtes Strafmaass als untere Grenze anzugeben —, wie schwererer Körperverletzung, sexuellen Delicten u. s. w., die nachweislich im Rausche verübt sind, müsste meines Erachtens die Frage, ob und inwieweit die Zurechnungsfähigkeit durch den Rausch aufgehoben ist, untersucht werden. Ich verkenne dabei keineswegs, dass das in vielen Fällen schon geschieht, dass eine wesentliche Vermehrung der Arbeitslast nicht zu vermeiden wäre, dass es andererseits oft sehr schwer sein wird, den Grad des Rausches zu bestimmen, ich glaube aber doch, dass eine verständige Vertretung des ärztlichen Standpunktes vielfach Gutes stiften könnte und auch beim Richter Anklang finden würde. Obwohl wir heute noch vielfach in ärztlichen und speciell psychiatrischen Kreisen den Standpunkt vertreten finden, dass der gewöhnliche Rausch unter den heutigen Verhältnissen nicht Gegenstand ärztlicher Begutachtung sei, so möchte ich doch dafür eintreten, dass wir gerade zu erreichen suchen, dass wir auch bei dem gewöhnlichen Rausch gehört werden.

Was den Strafvollzug (unter dem heutigen Gesetz) angeht, so müssten die etwa nach § 51 freigesprochenen Gelegenheits- oder Gewohnheitstrinker in der gleichen Weise wie freigesprochene Geisteskranken Irrenanstalten zugeführt werden, wie das ja auch jetzt schon gegebenen Falls geschieht. Die regelmässige Zuziehung eines ärztlichen Sachverständigen bei im Rausch begangenen schweren Vergehen und Verbrechen würde auch nicht so selten zur Feststellung bestimmter krankhafter Momente beim Zustandekommen des Rausches Anlass geben und dann von dem gewöhnlichen Rausch in das Gebiet der complicirten und pathologischen Rauschzustände, unzweifelhafter Geistesstörungen, hinüberführen. Ganz besonders müsste mehr weniger vollkommenes Ausgelöschtsein der Erinnerung für die Zeit des Rausches die Aufmerksamkeit des Richters erregen und ärztliche Begutachtung erheischen. Denn wenn auch, wie oben ausgeführt, das jeweilige Erhaltensein des Gedächtnisses keineswegs ein absolut zuverlässiger Gradmesser für die Schwere des Rausches ist, so erweckt das völlige Schwinden der Erinnerung immerhin den Verdacht, dass eine tiefere Bewusstseinstrübung vorlag.

Für die Abfassung eines neuen Strafgesetzbuches gehört wohl die ausdrückliche Berücksichtigung des Rausches in seiner Beziehung zur Zurechnungsfähigkeit zu den dringendsten Wünschen. In welcher Art und in welchem Umfange das allerdings geschehen wird, das hängt zum guten Theil davon ab, ob die verminderte Zurechnungsfähigkeit verbunden mit einer entsprechenden Aenderung des Strafvollzuges Aufnahme in das neue Strafgesetzbuch finden wird. Dann würden erst die verschiedenen Grade des Rausches in ihrer Einwirkung auf die Psyche zur Begutachtung herangezogen werden können. Auch gehört dazu ein Trinkerfürsorgegesetz, das uns noch fehlt. Diese nothwendigen Ergänzungen vorausgesetzt, könnte entweder den Paragraphen über Aufgehobensein der Zurechnungsfähigkeit und über verminderte Zurechnungsfähigkeit in Folge Geistesstörung ein weiterer hinzugefügt werden, nachdem die Bestimmungen dieser Paragraphen auch gelten, wenn die Zurechnungsfähigkeit durch Rausch aufgehoben oder vermindert ist. Oder, es würde, um die durch Trunkenheit gesetzte Unzurechnungsfähigkeit von der durch Geistesstörung bedingten noch schärfer abzutrennen, ein Paragraph etwa folgenden Inhaltes folgen<sup>1)</sup>: Ist die strafbare Handlung in Trunkenheit begangen und war die Trunkenheit eine derartige, dass die Zurechnungsfähigkeit durch sie aufgehoben war, so tritt an die Stelle der Strafe die Einweisung in eine entsprechende Anstalt, und zwar bei Gewohnheitstrinkern in eine Trinkerheilanstalt, bei Gelegenheitstrinkern in eine Erziehungs- und Arbeitsanstalt. Die Dauer dieser Verwahrung soll in einem besonderen Verfahren festgesetzt werden, soll aber zum mindesten derjenigen der Strafe entsprechen, die bei voller Zurechnungsfähigkeit voraussichtlich in Kraft getreten wäre. Ein weiterer Paragraph oder ein Absatz des eben aufgeführten müsste dann der durch Rausch verminderten Zurechnungsfähigkeit gelten, ungefähr in der Form: Ist die strafbare Handlung in Trunkenheit begangen und war die Trunkenheit eine derartige, dass die Zurechnungsfähigkeit durch sie vermindert war, so tritt neben der gemilderten Strafe die Einweisung in eine entsprechende Anstalt . . . (wie oben) ein. Die Dauer der Verwahrung soll zum mindesten derjenigen der Strafe gleich sein, die bei erhaltener Zurechnungsfähigkeit verhängt wäre, abzüglich der thatssächlich verbüsst Strafe.

Die Frage, ob gleich eine bestimmte Dauer der Verwahrung festgesetzt werden soll oder ob das erst später geschehen soll, was wohl richtiger wäre, hat hier nur secundäre Bedeutung.

1) Vgl. die Vorschläge zur verminderten Zurechnungsfähigkeit von Aschaffenburg, Kahl, Kräpelin, v. Liszt u. a.

Wie bei den in Folge Geisteskrankheit vermindert Zurechnungsfähigen wird auch hier das Bedenken laut werden, ob überhaupt Strafe und nicht nur Erziehung auch für die durch Rausch vermindert Zurechnungsfähigen am zweckmässigsten wäre. Jedoch glaube ich, dass hier eine gewisse Strafe jedenfalls eher am Platze ist als bei verminderter Zurechnungsfähigkeit in Folge geistiger Abnormität.

Die eben gemachten Vorschläge, bei denen ich absichtlich das Eingehen auf Einzelheiten als zwecklos vermieden habe, werden manchem von Ihnen auf den ersten Blick zu radical und weitgehend erscheinen, sie bezwecken aber im Grunde genommen nichts weiter als die Wege, die das heute bestehende Strafrecht zu betreten gestattet, ohne direkt darauf hinzuweisen, bestimmt zu bezeichnen, sie sollen das Unsichere und Schwankende, das hinsichtlich des Rausches in der heutigen Rechtsprechung sich geltend macht, nach Möglichkeit beseitigen.

M. H.! Wenn wir bis jetzt vom Rausch gesprochen haben, so meinten wir damit stets den gewöhnlichen einfachen Rausch, in den schliesslich jeder normale Mensch früher oder später nach übermässigem Alkoholgenuss verfällt.

Demgegenüber kennen wir Rauschzustände, bei denen ein krankhaftes Moment hinzukommt und ihnen so den einfachen, quasi normalen oder typischen Charakter nimmt. Wir sprechen dann von complicirtem, atypischem Rausch, pathologischer Alkoholreaction u. s. w. Wenn auch die abnormen atypischen Rauschzustände weit seltener als der gewöhnliche Rausch sind, auch ihre Beurtheilung schon deshalb einfacher ist, weil wenigstens bei den ausgesprochenen Fällen kein Anlass zu tiefgreifenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Richter und ärztlichem Sachverständigen sich findet, so ist doch ihre forensische Bedeutung erfahrungsgemäss eine sehr grosse. Ein kurzes Eingehen auf sie erscheint daher umso mehr am Platze, weil, wie aus meiner Beschreibung sich von selbst ergeben wird, naturgemäss fliessende Uebergänge zwischen typischen und atypischen Rauschzuständen bestehen.

Die Besonderheiten, die einen Rausch aus der Masse der gewöhnlichen hervorheben, bestehen einmal in dem Auftreten desselben schon nach einer ganz geringen Alkoholmenge, die bei dem Durchschnitt der Menschen einen Rausch noch nicht zur Folge hat. Wir sprechen dann von Alkoholintoleranz. Diese kann angeboren oder erworben sein. Wir beobachten z. B. nicht selten, dass Leute, die eine Kopfverletzung erlitten haben, danach schon nach zwei oder drei Glas Bier völlig betrunken werden, während sie vorher viel mehr vertragen konnten. Bei etwaigen Strafthaten im Rausch bei derartigen Menschen werden wir

uns darüber klar sein, dass diese völlig den Massstab für das, was sie trinken können, verloren haben und daher ganz unverschuldet, um den Ausdruck zu gebrauchen, dem Rausch und seinen Folgen verfallen sind.

In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich bei der sogenannten Alkoholintoleranz jedoch nicht nur um das vorschnelle Berauschtwerden, sondern der Rausch selbst hat ungewöhnliche Züge. Es sind das vor allem auffallend grosse Reizbarkeit und Gewaltthätigkeit, die solche „schlechten Räusche“, wie der Laie sie wohl nennt, auszeichnen. Wir begegnen ihnen ebenfalls auf der Grundlage angeborener oder erworbener Disposition. Es sind einmal oft stark belastete, von Haus aus durch besonders lebhafte Reaction auf äussere Einflüsse ausgezeichnete Individuen mit sehr labilem seelischen Gleichgewicht, bei denen nicht selten eine recht geringe Menge Alkohol eine krankhafte Erregbarkeit und Reizbarkeit erzeugt, die sie oft zu Affecthandlungen führt. Wir nennen diese Menschen neuro- oder psychopathisch veranlagt. In ähnlicher Weise sehen wir dann den Alkohol, ebenfalls schon in kleinen Quantitäten, bei einer Reihe andersartiger psychischer Anomalien mehr weniger angeborener Art oder Anlage einwirken, von denen ich hier als die wichtigsten die angeborene Geistesschwäche, die Epilepsie und Hysterie nenne. Bei solchen Kranken steigert der Alkoholgenuss die schon in nüchternem Zustande vorhandene starke Erregbarkeit ausserordentlich, führt zum Fortfall rubiger Ueberlegung und der hemmenden ethischen Gefühle, die sowieso nicht von normaler Stärke sind, und lässt so ungezügelt alle Neigungen solcher Individuen hervortreten. Ein Beispiel wird dies am einfachsten verdeutlichen. Ein Mensch, der an angeborenem Schwachsinn leidet, der jedoch an sich nicht einen solchen Grad erreicht, um unter den § 51 des Str. G. B. zu fallen, begeht eine schwere Körperverletzung. Es lässt sich beweisen, dass er vorher getrunken, es lässt sich vielleicht auch feststellen, dass er schon früher in Rauch besonders reizbar und brutal ist. Dann wird man zum mindesten mit Wahrscheinlichkeit annehmen, dass auch jetzt in Folge des Alkoholeinflusses eine solche Steigerung seiner psychischen Abweichungen erfolgt ist, dass ihm der Schutz des § 51 zusteht.

Ganz gleich liegen die Dinge bei dem Rausch von Trinkern und Traumatikern, d. h. Leuten, die eine Verletzung, speciell am Kopf, erlitten haben. Die schon in der Nüchternheit vorhandene abnorme Reizbarkeit und Empfindlichkeit, die man wohl als „explosive Diathese“ bezeichnet hat, wird schon durch mässige Alkoholmengen aufs äusserste gesteigert. So habe ich früher einen Arbeiter begutachtet, der, als er

wegen Radfahrens auf verbotenem Wege notirt werden sollte, den Polizisten beschimpfte und angriff. Er liess sich nachweisen, dass er, früher ein ruhiger Mann, seit einer Kopfverletzung leichter erregt war und mehrfach Streit gehabt hatte; vor dem jetzigen Delict hatte er getrunken. Meinem Gutachten, dass es sich bei ihm um eine durch die Verletzung erworbene Schwäche des Gehirns handele, die unter Alkoholgenuss zu völliger Unzurechnungsfähigkeit führe, schloss sich das Gericht an. Bei Hysterischen und Epileptischen endlich vermag der Alkohol nicht nur in dem eben besprochenen Sinne einzuwirken, sondern auch typische, hysterische und epileptische Verwirrtheitszustände auszulösen, wie sie auch ohne Alkoholeinfluss zu Stande kommen, und die ja bekanntlich sehr oft zur forensischen Begutachtung Anlass geben.

Ihnen in vielen Stücken verwandt und ähnlich ist der sogenannte pathologische Rausch, der höchste Grad des abnormen, atypischen Rausches.

Unter pathologischem Rausch verstehen wir die Erscheinung, dass Individuen, die in der Regel angeboren oder erworben psychopathisch veranlagt sind, durch oft schon geringen Alkoholgenuss in einen Zustand vorübergehender Geistesstörung versetzt werden, in dem ihr Bewusstsein schwer getrübt ist, und in dem sie Handlungen auffallender Art, mit Vorliebe Gewaltthaten, Brandstiftung, auch sexuelle Delicte begehen, die ihnen sonst völlig fremd sind. Die Erinnerung für diesen Zeitraum pflegt nachher mehr oder weniger völlig aufgehoben zu sein, vielfach versinkt der Kranke am Schluss der Erregung in tiefen Schlaf, doch ist das nicht immer der Fall. Besonders bemerkenswerth ist auch, dass die Kranken meist nicht ausgesprochene körperliche Zeichen der Trunkenheit aufweisen; die Alkoholwirkung beschränkt sich vielmehr auf das psychische Gebiet. Die betreffenden Individuen brauchen an sich nicht ein für alle Male besonders intolerant gegen Alkohol zu sein, es tritt auch bei ihnen keineswegs jedes Mal nach Alkoholgenuss ein pathologischer Rausch ein, sondern es hängt das von sehr verschiedenen Umständen äusserer wie innerer Art ab. Unter diesen spielen gleichzeitig einwirkende starke Affecte, Erschöpfung oder körperliche Krankheit eine besonders wichtige Rolle.

Das Krankheitsbild des pathologischen Rausches kann sich verschieden gestalten. Meist finden wir die Form beschrieben, in der plötzlich starke Erregung, oft mit Angst und Sinnesstörungen, sich einstellt, wofür der eingangs erwähnte, ja allerdings zweifelhafte Fall ein gutes Beispiel in seiner enormen, offenbar plötzlich einzusetzenden Erregung, seinem wie triebartigem Handeln, abgeben könnte.

Diese Art des pathologischen Rausches fällt am meisten in die Augen. Daneben können wir aber nicht selten eine zweite Form beobachten bei der trotz sehr schwerer Trübung des Bewusstseins — das Individuum ist in seinem Denken und Fühlen gewissermaassen losgelöst von den Eindrücken der Aussenwelt — das Verhalten äusserlich ganz ruhig und geordnet, wie überlegt erscheint und wo, ganz wie in den ruhig ablaufenden epileptischen Dämmerzuständen, denen sie ausserordentlich ähneln, das Nebeneinander anscheinend ganz geordneten Benehmens und sehr auffallender Handlungen aufs Höchste befremdet. Diesen Fällen, bisher ziemlich wenig beachtet, kommt grosse forensische Bedeutung zu.

Ein Beispiel mag genügen<sup>1)</sup>: Ein 20jähriger, bisher völlig unbescholtener Fähnrich X. beginn mehrfach gegen Soldaten sexuelle Angriffe, bei denen auffiel, dass er dieselben nicht etwa heimlich, sondern eigentlich ganz ungenirt betrieb. Dies Verhalten, das nicht nur in völligem Widerspruch zu seiner sonstigen Lebensführung stand, sondern auch, zur Anzeige gebracht, ihn nicht nur seine Stellung kosten, sondern auch einer empfindlichen Strafe aussetzen musste, erweckte den Verdacht auf pathologischen Rausch, da er notorisch vorher getrunken hatte. Es ergab denn auch die nähere Nachforschung, dass die wichtigste Grundlage des pathologischen Rausches: sehr schwere hereditäre Belastung (14 nähere Verwandte, darunter die Eltern, nervös oder psychisch krank!) mit Zügen psychopathischer Veranlagung (Reizbarkeit, Stimmungswechsel etc.) vorhanden waren. X. wurde ausser Verfolgung gesetzt.

Wie hier, bietet schwere hereditäre Belastung, die in psychopathischer Veranlagung zum Ausdruck kommt, mit Vorliebe den günstigen Boden für die Entstehung des pathologischen Rausches, ferner alle die psychischen Anomalien, die ich schon oben bei den leichteren Formen der abnormalen Rausche genannt habe, so die angeborene Geistesschwäche, ferner chronischer Alkoholismus und besonders gern auch die durch Kopfverletzung erworbene „reizbare Schwäche“ des Gehirns.

Wie schwierig es zumeist ist, mit Bestimmtheit zu sagen, dass kein gewöhnlicher, sondern ein pathologischer Rausch vorgelegen hat — und bei dem bestehenden Gesetz ist das doch besonders wichtig —, das ergiebt sich auch daraus, dass wir eben zumeist den Rauschzustand — der selten wenige Stunden lang anhält, meist kürzer ist — nicht selbst

1) Vgl. E. Meyer, Aus der Begutachtung Marine-Angehöriger. Dieses Archiv. Bd. 39.

sehen und auch wenig Zuverlässiges darüber erfahren. Nur verhältnissmässig selten wird uns von auffallenden Aeusserungen, Sinnestäuschungen etc. Bestimmtes berichtet. Wir sind meist darauf angewiesen, die besondere Grundlage für die Entstehung eben eines pathologischen Rausches in dem besprochenen Sinne zu erbringen, auf besondere Umstände bei seiner Entstehung, auch auf die Störung der Erinnerung an die Zeit des Rausches, sowie eventuell den abschliessenden Schlaf und den Contrast zwischen der Strafthat und dem sonstigen Leben des betreffenden Individuums hinzuweisen. Zuweilen erfährt man auch, dass der Kranke schon früher auffallend auf Alkohol reagirt hat, wie ich in einem Falle feststellen konnte, dass nach Sektgenuss sich früher, wie jetzt, schon einmal ein pathologischer Rausch einstellte. In manchen Fällen gelingt es endlich, wie ich einfüge, experimentell einen pathologischen Rausch zu erzeugen, wodurch die Diagnose natürlich die möglichst weitgehendste Sicherung erfährt. Der negative Ausfall des Experimentes schliesst jedoch die Thatsache eines pathologischen Rausches nicht aus, da es ja vielfach zur Entstehung desselben besonderer Umstände bedarf, die im Rahmen der Beobachtung nicht reproducirt werden können.

M. H. Unsere Betrachtungen haben folgendes Ergebniss:

Ein sehr grosser Theil aller Vergehen und Verbrechen, speciell der Körperverletzungen und sexuellen Delicte, werden im Rausch begangen.

Der Rausch ist eine acute Alkoholvergiftung, die zu einer kurz-dauernden psychischen Störung führt. Die körperlichen Erscheinungen können fehlen.

Unter dem bestehenden Strafgesetz erscheint es dringend wünschenswerth, dass bei allen schweren Vergehen und Verbrechen, die im Rausch begangen sind, ein ärztlicher Sachverständiger zugezogen wird, um die Trunkenheit in Beziehung auf den § 51 zu begutachten.

Es ist zu erstreben, dass im neuen Strafgesetz der gewöhnliche Rausch bei der Frage der Zurechnungsfähigkeit in gleicher oder ähnlicher Weise wie die sonstigen psychischen Störungen Berücksichtigung findet.

Neben dem typischen Rausch kennen wir abnorme, atypische Rauschzustände, die auf krankhafter Grundlage erwachsen

### Literatur.

Aschaffenburg, Alkoholgenuss und Verbrechen. Zeitschr. für die gesammte Strafrechtswissensch. Bd. 20. 1900.

- Aschaffenburg, Gerichtsärztliche Wünsche mit Rücksicht auf die bevorstehende Neubearbeitung der Strafgesetzgebung für das Deutsche Reich. S.-Abdr. aus dem officiellen Bericht der dritten Hauptversammlung des Deutschen Medicinalbeamtenvereins.
- Baer, Der Alkoholismus u. s. w. Berlin 1878.
- Bonhoeffer, Die acuten Geisteskrankheiten der Gewohnheitstrinker. Jena. 1901.
- Cramer, Gerichtliche Psychiatrie.
- Cramer, Ueber die forensische Bedeutung des normalen und pathologischen Rausches. Monatsschr. f. Psychiatr. u. Neurolog. XIII. 1903.
- Heilbronner, Ueber pathologische Rauschzustände. Münch. med. Wochenschrift. 1901.
- Heilbronner, Die strafrechtliche Begutachtung der Trinker. Halle a. S. 1905.
- Helenius, Die Alkoholfrage. Jena. 1903.
- Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. Berlin. 1901.
- Kräpelin, Zur Frage der geminderten Zurechnungsfähigkeit. Monatsschrift f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform. Bd. I. H. 3.
- v. Liszt, Schutz der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskranken und vermindert Zurechnungsfähige. Monatsschrift f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Bd. I. H. 1.
- E. Meyer, Aus der Begutachtung Marine-Angehöriger. Dieses Arch. Bd. 39.
- Möli, Ueber vorübergehende Zustände abnormen Bewusstseins in Folge Alkoholvergiftung und ihre forense Bedeutung. Zeitschr. f. Psych. 57.
- Weber, Ueber die Zurechnungsfähigkeit für Delicte, die im Rausch begangen worden sind. Zeitschr. f. Psych. 59. S. 768. Corref. Klöckner.
- Ziehen, Neuere Arbeiten über pathologische Unzurechnungsfähigkeit. Monatsschr. f. Psych. u. Neurolog. II.
-